

SATZUNG

der Gemeinde Harsum über die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen

(in der Fassung der 5. Ergänzungssatzung vom 10.12.2010)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Harsum unterhält in ihren Ortschaften Dorfgemeinschaftseinrichtungen entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Ortschaft. Sie dienen insbesondere für Zwecke der Altenbetreuung und Begegnung, der Jugendpflege sowie für kulturelle Zwecke einschließlich der allgemeinen Gemeinschaftspflege.

§2

Benutzerkreise

- (1) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden den in der jeweiligen Ortschaft vorhandenen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt, soweit sie die im § 1 genannten Zwecke verfolgen bzw. die Zusammenkünfte den Rahmen der allgemeinen Gemeinschaftspflege nicht übersteigen und nicht regelmäßig der Verabreichung von Getränken dienen. Soweit Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen in Dorfgemeinschaftseinrichtungen Feierlichkeiten durchführen, sind diese zur Entrichtung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Vereine und Gruppen innerhalb des Gemeindegebietes können die Dorfgemeinschaftseinrichtungen nutzen, soweit die Gemeinde im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister bzw. mit der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person der Benutzung zustimmt und die Gemeinschaftsräume nicht anderweitig belegt sind.
- (2) Politische Parteien und Wählergruppen können die in den einzelnen Ortschaften vorhandenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen nutzen, soweit sich der Veranstalter auf den Gemeindebereich bezieht. Die Überlassung an politische Parteien oder Wählergruppen erfolgt grundsätzlich kostenfrei; bei der Durchführung von Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund ist das entsprechende Nutzungsentgelt gemäß § 4 dieser Satzung zu erheben.
- (3) Andere interessierte Bürger und Einwohner der Gemeinde sind berechtigt, die Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu Feierlichkeiten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu nutzen.
- (4) Die Gemeinde Harsum kann durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister oder die von ihr beauftragte Person den nach den Abs. 1 und 3 Berechtigten die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen aus wichtigem Grunde untersagen, insbesondere dann, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit nicht gewährleistet sind.

§3

Ordnungsregeln sowie Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung wird auf Antrag von der jeweiligen Ortsbürgermeisterin oder dem jeweiligen Ortsbürgermeister oder der von der Gemeinde Harsum beauftragten Person erteilt. Der Antrag ist bei der gleichen Person in der Regel zwei Wochen vor der geplanten Nutzung zu stellen. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Weitere Einzelheiten sind in der Haus- und Benutzungsordnung geregelt, die in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen aushängt und für Benutzerinnen und Benutzer verbindlich ist.
- (2) Ggf. erforderliche zusätzliche Erlaubnisse sind rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen. Für alle verursachten Schäden an Dorfgemeinschaftseinrichtungen einschl. des Inventars sind die Veranstalterinnen und Veranstalter haftbar und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schadenersatzpflichtig. Schäden sind der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister oder der von der Gemeinde Harsum beauftragten Person unverzüglich zu melden. Sind die oder der Schadenverursacher nicht zu ermitteln, haftet die Antragstellerin oder der Antragsteller in vollem Umfange für den festgestellten Schaden. Zur Sicherung evtl. Schadenersatzansprüche der Gemeinde Harsum hat die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Überlassung der Dorfgemeinschaftseinrichtung eine Kautions von 100,00 DM zu hinterlegen, die nach Rückübergabe der Dorfgemeinschaftseinrichtung ganz oder in Schadenfällen teilweise unter Abgeltung des Schadenbetrages zurückgezahlt wird.
- (3) Das Betreten und Benutzen der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für während des Aufenthaltes in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Verstöße gegen den Benutzern obliegenden Ordnungspflichten sowie gegen die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister oder die von der Gemeinde Harsum beauftragte Person, den betreffenden Benutzern die weitere bzw. zukünftige Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung zu versagen.

§4

Benutzungsentgelte

Sofern die Dorfgemeinschaftseinrichtungen von Privatpersonen im Rahmen von Feierlichkeiten, von Vereinen oder Verbänden außerhalb der allgemeinen Gemeinschaftspflege, insbesondere bei Geburtstagsfeiern, Vereinsvergügen, anderen öffentlichen Veranstaltungen sowie von politischen Parteien nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 genutzt werden, erhebt die Gemeinde Harsum ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe:

Dorfgemeinschaftseinrichtung Ortschaft	Nutzung		
	bis zu 4 Stunden/Tag	Nutzung üb. 4 Stunden/Tag	
Adlum	großer Raum	40,00 €	71,00 €
	kleiner Raum	23,00 €	48,00 €

Asel		35,00 €	63,00 €
Harsum		35,00 €	63,00 €
Hönnersum		61,00 €	97,00 €
Hüddessum		51,00 €	97,00 €
Klein Förste		35,00 €	63,00 €
Machtsum		69,00 €	132,00 €
Rautenberg	kleiner Raum	25,00 €	40,00 €
	Saal	112,00 €	184,00 €

Zusätzlich wird in der Heizperiode eine Heizkostenpauschale in folgender Höhe erhoben:

Adlum	kleiner Raum	4,00 €
	großer Raum	6,00 €
	beide Räume	10,00 €
Asel		7,00 €
Harsum		6,00 €
Hönnersum		7,00 €
Hüddessum		9,00 €
Klein Förste		7,00 €
Machtsum		12,00 €
Rautenberg	kleiner Raum	3,00 €
	Saal	15,00 €
	kl. Räume und	
	Saal	18,00 €

§5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Einrichtungen und Geräte in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen nicht schonend und pfleglich behandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,00 € geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Harsum über die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bzw. -räumen (Dorfgemeinschaftseinrichtungen) in der Gemeinde Harsum vom 11.6.1987 einschließlich der dazu ergangenen Ergänzungssatzungen außer Kraft.

31177 Harsum, den

Gemeinde Harsum